

STADT SCHLESWIG - DER BÜRGERMEISTER

FACHDIENST FINANZEN

Abteilung Steuern und Abgaben

Stand: Januar 2026



Hinweise zum Ausfüllen der Steueranmeldung zur Übernachtungssteuer in der Stadt Schleswig

Ausfüllhilfe zur Steueranmeldung und Information zu rechtlichen Pflichten

Allgemeines

Die Stadt Schleswig erhebt mit Wirkung ab dem 1. April 2026 eine Übernachtungssteuer nach der Übernachtungssteuersatzung vom 15.12.2025.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen – Sachgebiet Steuern und Abgaben, eine Steueranmeldung abzugeben. Stichtag für die Abgabe ist der zwanzigste Tag nach Ablauf des Quartals - für das 1. Quartal eines Jahres somit der 20. April, für das 2. Quartal eines Jahres somit der 20. Juli, für das 3. Quartal eines Jahres somit der 20. Oktober sowie für das 4. Quartal eines Jahres der 20. Januar des Folgejahres.

Die Steuer ist in der Anmeldung selbst zu berechnen und fristgerecht zu entrichten. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein Steuerbescheid wird nur durch die Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen – Sachgebiet Steuern und Abgaben – erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird oder die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Steueranmeldung

1. Anmeldezeitraum / Kassenzeichen

Bitte tragen Sie in diesem Bereich das Quartal und das Jahr des Anmeldezeitraums ein. Bitte geben Sie auch immer zwingend das zugewiesene Kassenzeichen ein, da ansonsten eine Zuordnung nicht gewährleistet werden kann. Wird eine Steueranmeldung berichtigt, tragen Sie bitte den Anmeldezeitraum für den die Berichtigung erfolgt ein und kreuzen Sie „Berichtigte Anmeldung“ an.

2. Steuerentrichtungspflichtiger / Beherbergungsbetrieb

Bitte tragen Sie in diesem Bereich den Namen des Betreibers, die genaue Anschrift sowie ergänzende Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail-Adresse ein. Daneben sind auch die Bezeichnung sowie die genaue Anschrift des Beherbergungsbetriebes anzugeben.
Die Angabe von ergänzenden Kontaktdaten erleichtern bei Rückfragen das Veranlagungsverfahren.

3. Berechnung der Übernachtungssteuer

Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer ist das für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Übernachtungssteuer, ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.

Ist im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit. Ist bei einer Belegung von mehreren Personen eine Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Übernachtungsgäste nicht möglich, wird die Gesamtrechnung auf die Personenanzahl verteilt.

Nicht der Übernachtungssteuer unterliegen entgeltliche Übernachtungen von:

- Gästen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind oder Asyl suchen, da die diese Unterbringungen den Grundbedarf zur Vermeidung von Obdachlosigkeit befriedigen
- Gästen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Übernachtung im mit einer schulischen Ausbildung, Studium oder laufenden erstmaligen Berufsausbildung steht
- Teilnehmenden einer Gruppenreise mit Kindern und Jugendlichen, deren Reisezweck die Förderung der Jugendhilfe i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) dient
- Teilnehmenden von Klassen- und Schulfahrten und die Fahrten schulische Veranstaltungen darstellen, die der Genehmigungspflicht durch die Schulleitung unterliegen (keine freiwilligen Abschlussfahrten)
- Teilnehmenden von Kitafahrten, wenn die Fahrt der alters- und entwicklungsgemäßen Förderung der Kinder dient

Die übernachtungssteuerpflichtigen Beherbergungsentgelte sind mit dem pauschalen Steuersatz zu multiplizieren.

4. Unterschrift

Bitte denken Sie unbedingt daran, die Erklärung zu unterschreiben!

Wird die Anmeldung elektronisch erstellt und elektronisch versandt, kann von einer Unterschrift abgesehen werden.

Änderungen von Daten, die für die Festsetzung der Übernachtungssteuer relevant sind, sind der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen – Sachgebiet Steuer und Abgaben -, innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Kontakt

Stadt Schleswig
Rathausmarkt 1
24837 Schleswig
www.schleswig.de

Telefon: +49 4621 814-0
Telefax: +49 4621 814-199
E-Mail: stadt@schleswig.de
USt-ID DE 134 660 205

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
und Donnerstag 14:30 bis 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE69 2175 0000 0000 0400 10
Postbank Hamburg
IBAN DE10 2001 0020 0001 1392 06